



Brüssel, den 3. Oktober 2024
(OR. en)

13865/24
PV CONS 47
COMPET 965
IND 452
MI 825
RECH 418
ESPACE 81

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

26. September 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13533/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

13577/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Addendum wiedergegeben.

b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13578/24

Binnenmarkt und Industrie

1. **Verordnung über ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.9.2024 gebilligt

1C

13030/24
+ COR 1 (et)
+ ADD 1
PE-CONS 46/24
MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Luxemburgs und bei Stimmenthaltung Estlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 21, 46 und 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnungen**

(EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 in Bezug auf Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.9.2024 gebilligt

1C

13041/24 + ADD 1
PE-CONS 47/24
MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Luxemburgs und bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

3. **Richtlinie in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.9.2024 gebilligt

13045/24 + ADD 1

PE-CONS 48/24
MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Luxemburgs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 und 114 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

4. **Einheitlicher europäischer Luftraum 2+**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 18.9.2024 gebilligt

13264/24

+ ADD 1- 2
8311/24 + COR 1
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1
AVIATION

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung Spaniens (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Bewältigung der Herausforderungen für Industrie und Unternehmen im Binnenmarkt
Orientierungsaussprache

4. Der Rahmen für staatliche Beihilfen und sein Beitrag zu den politischen Zielen der EU
Orientierungsaussprache

13253/24

13272/24

Sonstiges

5. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Notwendigkeit von Erörterungen und Überlegungen zum weiteren einheitlichen Ansatz für die Durchsetzung von EU-Standards im elektronischen Geschäftsverkehr

Informationen Deutschlands, unterstützt von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und Polen

①C 13596/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, unterstützt von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und Polen.

b) Prioritäten der neuen Kommission im Binnenmarkt

Informationen Luxemburgs und der Tschechischen Republik im Namen Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malta, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Zyperns

② 13597/24

Der Rat nahm die von der Tschechischen Republik und Luxemburg im Namen Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malta, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Zyperns vorgelegten Informationen zur Kenntnis.

c) Übersicht zur Konferenz über die Automobilindustrie

Informationen des Vorsitzes

②

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.



Erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13578/24

Zu A-Punkt 1:

Verordnung über ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland glaubt fest an das Ziel des Notfallinstruments für den Binnenmarkt, dass sich die Europäische Union als Ganzes auf zukünftige Krisen vorbereiten muss. Krisenvorsorge und Katastrophenschutz sind jedoch auch Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Es ist äußerst wichtig, dass das Notfallinstrument für den Binnenmarkt (Single Market Emergency Instrument, SMEI) hier nicht in die nationale Zuständigkeit oder die nationale Sicherheit eingreift.

Strategische Reserven und obligatorische Vorräte bestehen aus Waren, die während einer Krise knapp zu werden drohen und zusammengestellt werden, um die territoriale Unversehrtheit des Staates zu wahren, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die nationale Sicherheit während einer möglichen Krise zu wahren. Folglich gibt es wahrscheinlich Überschneidungen zwischen Waren, die als krisenrelevante Waren im Sinne des Artikels 21 Buchstabe b gelten, und Waren, die Teil strategischer Reserven oder obligatorischer Vorräte sind.

Daher legen wir Artikel 2 Absatz 6 des SMEI in Verbindung mit der Ausnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union dahingehend aus, dass strategische Reserven und nationale Vorräte vom Anwendungsbereich des SMEI ausgenommen werden.“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Luxemburg unterstützt nachdrücklich jede Initiative, die darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarkts durch gemeinsame Vorschriften zu verbessern, die die Rechtssicherheit stärken, grenzüberschreitende Tätigkeiten fördern und das Entstehen neuer Hindernisse vermeiden. Leider hat Luxemburg ernsthafte Zweifel daran, dass das „*Single Market Emergency Instrument*“ (SMEI – Notfallinstrument für den Binnenmarkt) diesen Grundsätzen entsprechen kann. In einer Zeit, in der die EU die Integration und die Resilienz des Binnenmarkts vorantreiben muss, könnte ein Instrument wie das SMEI es den Mitgliedstaaten ermöglichen, in Krisenzeiten zusätzliche Beschränkungen zu verhängen.

Die Lehren aus den zahlreichen Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten während der Pandemie eingeführt haben, zeigen, dass die Hindernisse an der Quelle und im Einklang mit den Verträgen angegangen werden müssen. Das SMEI – oder das IMERA („*Internal Market Emergency and Resilience Act*“ – Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz) beschränkt sich jedoch auf das Vorgehen gegen die Symptome, und nicht die Ursachen; außerdem werden damit neue Bürokratieebenen hinzugefügt, die das Krisenmanagement erschweren.

Luxemburg unterstützt die Erstellung einer schwarzen Liste von Praktiken, die in Notfallzeiten verboten sind. Allerdings könnten die positiven Auswirkungen dieser Liste durch Bestimmungen des SMEI zunichte gemacht werden, die es den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglichen, Risikominderungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die schwarze Liste einzuführen – etwa digitale Formulare, die auf bestimmte, von der Kommission als von entscheidender Bedeutung eingestufte grenzüberschreitende Tätigkeiten angewandt würden. Somit scheint das SMEI die Einführung von Beschränkungen der Freizügigkeit nicht nur zu billigen, sondern sogar dazu zu ermutigen, indem zusätzliche Verfahren vorgesehen werden anstatt das zugrunde liegende Problem anzugehen.

Der sehr weit gefasste und wenig klare Anwendungsbereich des SMEI wird die Annahme von gezielten und wirksamen Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie verhindern, im Gegensatz zum europäischen Chip-Gesetz, zur Netto-Null-Industrie-Verordnung, zum europäischen Gesetz zu kritischen Rohstoffen oder zum befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels. Der horizontale Charakter und der einheitliche Ansatz („*one size fits all*“) des SMEI könnten dazu führen, dass unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahmen ergriffen werden, die eine Belastung für die Wirtschaftsteilnehmer bewirken anstatt ihnen die notwendige Unterstützung zu bieten.

Schließlich muss jede Regelung im Interesse der operativen Klarheit eindeutige Vorschriften enthalten. Das SMEI jedoch beruht auf unklaren und nicht eindeutig definierten Konzepten, aufwändigen bürokratischen Verfahren und einer komplexen Governance, was erhebliche rechtliche und praktische Fragen bezüglich seiner Wechselwirkung mit anderen bestehenden Instrumenten aufwirft. Daraus ergibt sich Rechtsunsicherheit, die zu Konfusion beim Krisenmanagement führen kann.

Aus diesen Gründen kann Luxemburg die Annahme des *Single Market Emergency Instrument* (SMEI) nicht unterstützen.

Luxemburg ersucht die Kommission, ihre Bemühungen um mehr Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung in allen EU-Rechtsvorschriften zu intensivieren, um hochwertige Vorschriften zu fördern und die Grundfreiheiten jederzeit – auch in Krisenzeiten – zu schützen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission erkennt an, wie wichtig es ist, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu stärken und diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist die Kommission entschlossen, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer – unter anderem durch eine bessere Durchsetzung – zu fördern. Mit Blick auf die Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall möchte die Kommission, in Fällen, in denen dies angebracht ist, gemeinsame Muster oder Formulare für gerechtfertigte und verhältnismäßige digitale Anmelde-, Registrierungs- oder Genehmigungsverfahren bereitstellen, die von den Mitgliedstaaten eingeführt wurden und mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.“

Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 in Bezug auf Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Luxemburg unterstützt nachdrücklich jegliche Initiative, mit der die Funktionsweise des Binnenmarkts mit Hilfe gemeinsamer Vorschriften, durch die die Rechtssicherheit gestärkt, grenzüberschreitende Tätigkeiten gefördert und das Entstehen neuer Hindernisse verhindert werden, verbessert werden soll.

Leider hat Luxemburg ernste Zweifel, ob das „Notfallinstrument für den Binnenmarkt“ (SMEI, Single Market Emergency Instrument) diesen Grundsätzen gerecht werden kann. In einer Zeit, in der die EU die Integration und Resilienz des Binnenmarktes stärken muss, droht ein Instrument wie das SMEI, den Mitgliedstaaten in Krisensituationen die Verhängung weiterer Beschränkungen zu gestatten.

Die Lehren aus den zahlreichen Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten während der Pandemie eingeführt haben, zeigen, dass bei Hindernissen gegen die Ursachen und im Einklang mit den Verträgen vorgegangen werden muss. Das SMEI – oder das Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz (IMERA, Internal Market Emergency and Resilience Act) – geht allerdings lediglich gegen die Symptome und nicht gegen die Ursachen vor, wobei zugleich zusätzliche Bürokratieebenen entstehen, die die Krisenbewältigung eher beeinträchtigen dürften.

Luxemburg befürwortet die Erstellung einer schwarzen Liste von Praktiken, die in Krisenzeiten untersagt sind. Allerdings dürften die Vorteile einer solchen Liste dadurch zunichte gemacht werden, dass das SMEI den Mitgliedstaaten auch ermöglicht, Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen zu ergreifen, wenn die schwarze Liste nicht befolgt wird – etwa digitale Formulare, die für ausgewählte grenzüberschreitende Tätigkeiten gelten würden, die die Kommission als kritisch einstuft. Damit scheint das SMEI die Einführung von Beschränkungen des freien Verkehrs nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern sogar zu fördern, indem zusätzliche Verfahren eingeführt werden, anstatt das ursächliche Problem anzugehen.

Der sehr umfassende und unklare Anwendungsbereich des SMEI dürfte der Annahme gezielter und wirksamer Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie im Wege stehen – ganz anders als es beim europäischen Chip-Gesetz, der Netto-Null-Industrie-Verordnung, dem europäischen Gesetz zu kritischen Rohstoffen oder dem Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels der Fall ist. Durch den horizontalen Charakter des SMEI und dessen Konzipierung als Pauschallösung besteht die Gefahr, dass unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahmen ergriffen werden, die eher zu einer Belastung für die Wirtschaftsbeteiligten werden, anstatt die notwendige Unterstützung zu leisten.

Nicht zuletzt müssen jegliche Regelungen klare Vorschriften enthalten, um Klarheit bei der Anwendung zu ermöglichen. Das SMEI basiert jedoch auf vagen und nicht eindeutig festgelegten Ansätzen, umständlichen bürokratischen Verfahren und einer komplexen Governance-Struktur, die erhebliche rechtliche und praktische Fragen hinsichtlich seiner Verknüpfung mit anderen vorhandenen Instrumenten aufwerfen. Dies führt zu mangelnder Rechtssicherheit, die in einer Krisensituation Verwirrung zu stiften droht.

Luxemburg kann aus den genannten Gründen die Annahme des Notfallinstruments für den Binnenmarkt (SMEI) nicht unterstützen.

Luxemburg ersucht die Kommission, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um für mehr Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung bei allen EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, damit Rechtsvorschriften von guter Qualität gefördert und die Grundfreiheiten stets geschützt werden, auch in Krisenzeiten.“

Zu A-Punkt 3: **Richtlinie in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Luxemburg unterstützt nachdrücklich jede Initiative, die darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarkts durch gemeinsame Vorschriften zu verbessern, die die Rechtssicherheit stärken, grenzüberschreitende Tätigkeiten fördern und das Entstehen neuer Hindernisse vermeiden. Leider hat Luxemburg ernsthafte Zweifel daran, dass das „*Single Market Emergency Instrument*“ (SMEI – Notfallinstrument für den Binnenmarkt) diesen Grundsätzen entsprechen kann. In einer Zeit, in der die EU die Integration und die Resilienz des Binnenmarkts vorantreiben muss, könnte ein Instrument wie das SMEI es den Mitgliedstaaten ermöglichen, in Krisenzeiten zusätzliche Beschränkungen zu verhängen.“

Die Lehren aus den zahlreichen Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten während der Pandemie eingeführt haben, zeigen, dass die Hindernisse an der Quelle und im Einklang mit den Verträgen angegangen werden müssen. Das SMEI – oder das IMERA („*Internal Market Emergency and Resilience Act*“ – Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz) beschränkt sich jedoch auf das Vorgehen gegen die Symptome, und nicht die Ursachen; außerdem werden damit neue Bürokratieebenen hinzugefügt, die das Krisenmanagement erschweren.

Luxemburg unterstützt die Erstellung einer schwarzen Liste von Praktiken, die in Notfallzeiten verboten sind. Allerdings könnten die positiven Auswirkungen dieser Liste durch Bestimmungen des SMEI zunehmend gemacht werden, die es den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglichen, Risikominderungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die schwarze Liste einzuführen – etwa digitale Formulare, die auf bestimmte, von der Kommission als von entscheidender Bedeutung eingestufte grenzüberschreitende Tätigkeiten angewandt würden. Somit scheint das SMEI die Einführung von Beschränkungen der Freizügigkeit nicht nur zu billigen, sondern sogar dazu zu ermutigen, indem zusätzliche Verfahren vorgesehen werden anstatt das zugrunde liegende Problem anzugehen.

Der sehr weit gefasste und wenig klare Anwendungsbereich des SMEI wird die Annahme von gezielten und wirksamen Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie verhindern, im Gegensatz zum europäischen Chip-Gesetz, zur Netto-Null-Industrie-Verordnung, zum europäischen Gesetz zu kritischen Rohstoffen oder zum befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels. Der horizontale Charakter und der einheitliche Ansatz („*one size fits all*“) des SMEI könnten dazu führen, dass unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahmen ergriffen werden, die eine Belastung für die Wirtschaftsteilnehmer bewirken anstatt ihnen die notwendige Unterstützung zu bieten.

Schließlich muss jede Regelung im Interesse der operativen Klarheit eindeutige Vorschriften enthalten. Das SMEI jedoch beruht auf unklaren und nicht eindeutig definierten Konzepten, aufwändigen bürokratischen Verfahren und einer komplexen Governance, was erhebliche rechtliche und praktische Fragen bezüglich seiner Wechselwirkung mit anderen bestehenden Instrumenten aufwirft. Daraus ergibt sich Rechtsunsicherheit, die zu Konfusion beim Krisenmanagement führen kann.

Aus diesen Gründen kann Luxemburg die Annahme des *Single Market Emergency Instrument* (SMEI) nicht unterstützen.

Luxemburg ersucht die Kommission, ihre Bemühungen um mehr Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung in allen EU-Rechtsvorschriften zu intensivieren, um hochwertige Vorschriften zu fördern und die Grundfreiheiten jederzeit – auch in Krisenzeiten – zu schützen.“

Einheitlicher europäischer Luftraum 2+

Zu A-Punkt 4: *Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION

„Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltspans ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die Schaffung einer zusätzlichen Haushaltlinie für administrative Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorzuschlagen, die aus den verfügbaren Mitteln der CEF, die im von der Kommission vorgelegten Finanzbogen zu Rechtsakten ausgewiesen sind, finanziert wird. Mit dieser neuen Haushaltlinie würden die Kosten für Vertragsbedienstete und sonstige Verwaltungsausgaben für das Sekretariat des Leistungsüberprüfungsausschusses, den Leistungsüberprüfungsausschuss und den Ausschuss für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden, etwa technische Hilfe, Kosten für Experten, Verträge über die Bereitstellung von Daten, externe Studien und zusätzliche Beratungsdienste, abgedeckt, wogegen Planstellen unter vollständiger Achtung der derzeit geltenden Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen aus der Verwaltungshaushaltlinie unter der Rubrik 7 finanziert werden. So weit wie möglich sollte eine solche Finanzierung im Rahmen der CEF unbeschadet der bereits im jüngsten CEF-Arbeitsprogramm für den Verkehrsbereich vorgesehenen Mittel erfolgen.“

Die Finanzierung von Vertragsbediensteten und sonstigen Verwaltungsausgaben für das Sekretariat des Leistungsüberprüfungsausschusses, den Leistungsüberprüfungsausschuss und den Ausschuss für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der CEF sollte keinen Präzedenzfall für die Finanzierung des Sekretariats anderer Ausschüsse schaffen. Sie sollte in keiner Weise den im Rahmen der nächsten Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen zu vereinbarenden Finanzierungsregelungen vorgreifen.“

ERKLÄRUNG IRLANDS UND FINNLANDS

„Irland und Finnland möchten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gegenüber unseren Dank für die über dieses Dossier erzielte Einigung aussprechen. Es war ein langwieriger und schwieriger Verhandlungsprozess, und es ist kein Geheimnis, dass wir – wie viele im Luftfahrtsektor – von dem endgültigen Text enttäuscht sind, da er nicht ehrgeizig genug ist.“

Wir sind jedoch der Auffassung, dass wir den Rechtstext jetzt, da eine Einigung erzielt wurde, so rasch wie möglich annehmen sollten. Dies wird es den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Aufsichtsbehörden, der Kommission und dem Leistungsüberprüfungsausschuss ermöglichen, die neu vereinbarten Strukturen zu integrieren und sich darauf zu konzentrieren, unverzüglich greifbare Vorteile im Europäischen Netz zu erzielen.

Abschließend möchten wir unsere Auffassung bekräftigen, dass diese Annahme nicht das Ende der Beratungen über den Einheitlichen Europäischen Luftraum sein sollte. Angesichts der Kapazitätsengpässe des Netzes und der Umweltprobleme, die uns alle betreffen, sind wir bereit, mit den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Sektor insgesamt zusammenzuarbeiten, um den europäischen Rechtsrahmen für das Flugverkehrsmanagement weiterzuentwickeln und zu verbessern.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien hält es für unabdingbar, dass bei der Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums Fortschritte erzielt werden; dieser Luftraum ist ein bedeutendes Instrument für die Gewährleistung der ökologischen Nachhaltigkeit der Luftfahrt, eine effizientere Nutzung des Luftraums und die Förderung der Konnektivität und wirtschaftlichen Entwicklung.“

Spanien erkennt zwar an, dass mit dem vom Rat und Parlament vereinbarten Rechtstext einige Verbesserungen der derzeitigen Lage erzielt werden, vertritt dennoch die Auffassung, dass die Gelegenheit verpasst wurde, einen ehrgeizigeren rechtlichen und institutionellen Rahmen zu schaffen, der mit den Zielen einer Reform der Rechtsvorschriften und den Bedürfnissen der Luftfahrt in der Union besser im Einklang steht. Spanien wird sich daher bei der Abstimmung über diese Rechtsvorschriften der Stimme enthalten.

Spanien bekräftigt jedoch seine Entschlossenheit, mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenzuarbeiten, um den neu angenommenen Rechtstext weiterzuentwickeln und umzusetzen und jede sich bietende Verbesserungsmöglichkeit auszunutzen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR INSTITUTIONELLEN AUTONOMIE DER KOMMISSION IN BEZUG AUF DAS SEKRETARIAT, DAS DEN LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS (PERFORMANCE REVIEW BOARD, PRB) UNTERSTÜTZT

„Die Kommission stellt das Sekretariat des PRB unter Berücksichtigung der vom PRB angegebenen Bedürfnisse, damit der PRB seine in der Verordnung festgelegten Aufgaben wirksam wahrnehmen kann. Die Kommission stellt sicher, dass das Sekretariat über ausreichende Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben verfügt. Die Kommission erkennt voll und ganz an, dass der PRB unabhängig arbeiten muss. Als logische Konsequenz dieses Rahmens der Unabhängigkeit ergibt sich die Notwendigkeit, dass das Sekretariat den PRB unterstützt und dabei ausschließlich Anweisungen des PRB befolgt, damit er seine Rolle bei der inhaltlichen Vorbereitung und der Ausrichtung der Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte und Leitfäden des PRB erfüllen kann. Der Aufbau des Sekretariats darf folglich die Grundsätze der organisatorischen Autonomie und der Unabhängigkeit der Kommission nicht beeinträchtigen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR FINANZIERUNG DER HUMANRESSOURCEN DES EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN LUFTRAUMS UND ZUM STANDORT DES SEKRETARIATS FÜR DIE LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG

„Die Kommission erinnert daran, dass die endgültige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die Umsetzung des Einheitlichen Europäischen Luftraums den Zuständigkeitsbereich des Leistungsüberprüfungsgremiums und der Kommission sowie die Führung des Leistungsüberprüfungsgremiums erheblich geändert hat. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission ist der Aufgabenbereich der Kommission umfangreicher, da sie (und nicht der PRB als Teil einer Agentur) für alle Entscheidungen zuständig und auf die Beratung des Leistungsüberprüfungsausschusses angewiesen wäre. Darauf hinaus müsste die Kommission dem Leistungsüberprüfungsausschuss und dem Kooperationsausschuss der nationalen Aufsichtsbehörden ein Sekretariat zur Verfügung stellen. Folglich hat die Kommission einen erheblichen Bedarf an Personal und Ressourcen.“

Die Humanressourcen, die aufgrund der von den gesetzgebenden Organen gebilligten endgültigen Einigung erforderlich sind, werden es der Kommission nicht ermöglichen, den Grundsatz einer stabilen Personalausstattung einzuhalten, und es werden zusätzliche Ressourcen erforderlich sein, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zusammen mit den entsprechenden Haushaltssmitteln zu genehmigen sind.

Ohne zusätzliche Mittel wird es nicht möglich sein, Optionen zur Finanzierung der erforderlichen Verwaltungskosten für Personal für das Sekretariat für die Leistungsüberprüfung zu ermitteln. Die Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 beruht auf dem Grundsatz einer stabilen Personalausstattung, und es gibt keinen Spielraum für die Finanzierung von zusätzlichen Beamten und externen Bediensteten. Die Kommission wird die für diese Initiative erforderlichen Beamten intern umschichten. Für das zusätzlich erforderliche Personal würde die neue Haushaltsslinie jedoch im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ geschaffen werden müssen, um sie über die Grenzen des Grundsatzes der stabilen Personalausstattung hinaus zu finanzieren.

Die Kommission wird versuchen, mit Eurocontrol und der EASA Vereinbarungen über ein Programm für die regelmäßige Abordnung von Personal zum Sekretariat zu schließen. Schließlich wird sich die Kommission bemühen, geeignete Vereinbarungen mit Eurocontrol über die Bereitstellung einschlägiger Informationen zu treffen.“